



Schulzahnpflegereglement

Auf das Schuljahr 2000/2001 werden die Zahnbüchlein wieder eingeführt. Die Zahnbüchlein werden vom jeweiligen Schulzahnarzt aus Datenschutzgründen in der Praxis aufbewahrt. Wer einen Privatzahnarzt wählt, ist für die Durchführung der jährlichen obligatorischen Untersuchung und allfälligen Behandlung selber verantwortlich und bewahrt das Zahnbüchlein zu Hause auf.

1 Ziel und allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Schule unterstützt Massnahmen zur Gesunderhaltung der Zähne. Sie erwartet aber auch tatkräftiges Mitwirken der Eltern. Die wichtigsten Massnahmen zur Kariesverhütung sind:
 - *Zähneputzen nach jeder Mahlzeit*
 - *Keine zuckerhaltigen Zwischenmahlzeiten*
- 1.2 Die schulzahnärztliche Betreuung beginnt im Kindergarten und erstreckt sich bis zum Austritt aus der Volksschule.
- 1.3 Die Kontrolle durch den Schulzahnarzt (oder allenfalls einen privaten Zahnarzt) ist für alle Schüler einmal im Jahr obligatorisch. Entzieht sich ein Kind der Kontrolle, so übernimmt das Schulgut keinen Kostenanteil bei allfälligen Zahnarztrechnungen.

2 Organisation und Verantwortlichkeit

- 2.1 Die Schulpflege ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.
- 2.2 Die Schulzahnärzte werden von der Gemeindeschulpflege vorgeschlagen, es kann auch der Privatzahnarzt für die Untersuchungen hinzugezogen werden. (freie Zahnarztwahl)
- 2.3 Die Durchführung der jährlichen Untersuchungen beim Schulzahnarzt wird von der Schule organisiert.
- 2.4 Die Behandlung durch den Schulzahnarzt ist *nicht obligatorisch*. Die Eltern oder der/die gesetzliche Vertreter haben zu erklären, ob das Kind durch den Schulzahnarzt oder einen privaten Zahnarzt zu behandeln ist.
- 2.5 Falls die Eltern den jährlichen Untersuch und die Behandlung durch einen Privatzahnarzt wünschen, sind sie selber für die Durchführung verantwortlich.
- 2.6 Die jeweiligen Untersuchungen und evtl. nötigen Behandlungen müssen vom Zahnarzt im Schulzahnbüchlein eingetragen werden.

3 Finanzielles

- 3.1 Für die Schulzahnärzte ist der kantonale Schulzahnpflegetarif massgebend. Das gleiche gilt für den Rückerstattungsanspruch beim Untersuch und Behandlungen durch einen Privatzahnarzt.

- 3.2 Die Kosten für Prophylaxe-Massnahmen in der Schule sowie die jährlichen, obligatorischen Untersuchungen gehen zu Lasten der Schule, ebenso die Bite-Wing-Aufnahmen (Gebissflügelaufnahmen) in der 3. Oberstufe.
- 3.3 Die Untersuchungskosten des Privatzahnarztes können von der Schule gemäss dem SSO-Schulzahnpflegetarif unter Einreichung folgender Unterlagen an das Schulsekretariat eingefordert werden:
- Kopie der Rechnung, Einzahlungsschein oder genaue Postcheck- resp. Bankkonto-Angaben,
 - Zahnheft mit den entsprechenden Eintragungen (ohne Zahnheft wird kein Beitrag ausgerichtet).
 - **Den Eltern wird das Zahnheft zur weiteren Aufbewahrung zurückgegeben.**
- 3.4 An die Kosten von Zahnbehandlungen gewährt die Schulgemeinde einen Beitrag von 20 Prozent vom ungedeckten Restbetrag (falls die Krankenkasse einen Anteil übernimmt). Schulbeiträge unter Fr. 50.—pro Kind und Rechnung werden nicht ausgerichtet. Die Rechnungen müssen detailliert und mit Tarifiziffern versehen sein. Es sind folgende Unterlagen einzureichen:
- 3.4.1 Behandlung Schulzahnarzt: Eine Kopie der Rechnung sowie eine Zahlungsbestätigung der Rechnung (Kopie), einen Einzahlungsschein des Postcheck- bzw. Bankkontos.
- 3.4.2 Privatzahnarzt: Eine Kopie der Rechnung sowie das Zahnbüchlein (wird zurückgesandt), einen Einzahlungsschein des Postcheck- bzw. Bankkontos.
- 3.5 Die Schulbeiträge werden verweigert, wenn Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind, oder Kinder Untersuchungen oder nötige Behandlungen beim Zahnarzt versäumen.
- 3.6 Die Schulgemeinde bezahlt 50 % an die kieferorthopädischen Behandlungen bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 1'500.—pro SchülerIn, nach Abzug des Krankenkassen- oder Versicherungsbeitrages. Für die Ausrichtung des Schulanteils sind folgende Unterlagen einzureichen:
- Kopie der Zahnarztrechnung
 - Kopie der Krankenkassenabrechnung
 - Einzahlungsschein Ihres Postcheck- oder Bankkontos.
- 3.7 Unfallbedingte Zahnschäden gehen grundsätzlich nicht zu Lasten der Schulzahnpflege, sondern sind mit der privaten Unfallversicherung abzurechnen.

4 Besondere Bestimmungen

4.1 **Beiträge werden nur innert Jahresfrist ausbezahlt (Rechnungsdatum).**

4.2 Bei Wegzug aus der Gemeinde entfällt jegliche Beitragsleistung.

5 Gültigkeit

Dieses Reglement ersetzt dasjenige gültig ab Schuljahr 1995/96 und tritt auf Beginn des Schuljahres 2000/2001 in Kraft (wurde von der Gemeindeschulpflege am 25. Mai 2000 genehmigt).

Hittnau, 25. Mai 2000 ci/ts

GEMEINDESCHULPFLEGE HITTNAU

Die Präsidentin: Der Schulsekretär:

C. Bosshardt

H.-J. Zimmermann